VIVAWEST

MESSEN IST UNSERE AUFGABE. PRÄZISION IST UNSERE LEIDENSCHAFT.

Preisliste 2026 | www.vivawest.de/energiedienstleistungen

Gebühren je Liegenschaft			
Abrechnung			31,95
Versand			7,71
Fahrtkosten			20,29
Gebühren je Nutzer			
Einzelmieterabrechnung (Wärme/Warmwasser)			4,41
zusätzlich verbrauchsbezogene Abrechnung Kaltwasser/Entwässerung			2,20
Datentransport bei Fernauslesung via Gateway (entfällt bei Beauftragung der Portalnutzung)			4,87
Ablesung (Gebühren je Gerät)			
Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip			3,36
Heizkostenverteiler, elektronisch			2,90
Wasserzähler			3,25
Wärmezähler			5,51
Funk-Heizkostenverteiler			1,91
Funk-Wasserzähler			2,26
Funk-Wärmezähler			4,23
Abrechnung (Gebühren je Gerät)			
Heizkostenverteiler			2,20
Wasserzähler			3,36
Wärmezähler			8,23
Sonderleistungen			
Zwischenablesung oder Nachablesung	zuzüglich Fahrtkosten	je Nutzer	34,21
Kostenaufteilung bei Nutzerwechsel		je Nutzer	14,03
Kostentrennung Heizung / Warmwasser	bei verbundenen Anlagen	je Liegenschaft	6,55
Pauschale Abrechnung für Warmwasserkosten		je Nutzer	6,55
Nutzergruppentrennung		je Nutzergruppe	47,43
Schätzungen nach HKVO § 9a		je Nutzer	24,24
Ablesung Sonderzähler / Grunddatenaufnahme	wie z.B. Ölrestbestand	je Ablesung	5,57
Schätzung des Betriebsstromes		je Liegenschaft	5,57
Hausnebenkostenabrechnung	bis 3 Kostenarten	je Nutzer	6,09
Hausnebenkostenabrechnung	ab 4 Kostenarten	je Nutzer	10,96
Aufstellung der Gesamtbetriebskosten nach Aufwand		mindestens	14,73
Beratung bei der Kostenaufstellung nach Aufwand	zuzüglich Fahrtkosten	mindestens	21,22
Mehrwertsteuerausweis		je Nutzer	6,49
Ausweis Arbeitskostenanteil		je Liegenschaft	6,49
Ausweis Arbeitskostenanteil		je Nutzer	2,61
Berechnung des Ausfallwagnisses		je Nutzer	0,77
Berechnung neuer Vorauszahlung		je Nutzer	1,47
Neuerstellung von Abrechnungen		je Liegenschaft	22,61
Neuerstellung von Abrechnungen		je Nutzer	5,33
Änderung des Datenbestandes		je Nutzer	11,71
Berücksichtigung kundeneigener Nummernkreise		je Nutzer	0,81
Umstellung des Abrechnungszeitraums		je Liegenschaft	57,63
Umprogrammierung Stichtag		je Gerät	3,65
Technische Überprüfung / Reparatur	zuzüglich Fahrtkosten	mindestens pro Stunde	34,21
Einrichtung Datenträgertausch	nach Aufwand		

Rauchwarnmelder-Servcie			
Rauchwarnmelder (jährl. Funktionsprüfung)	gemäß DIN 14676	je Gerät	3,59
Grundpreis		je Liegenschaft	31,95
Fahrtkosten		min. je Anfahrt	20,29
Energieausweis			
Energieausweis (verbrauchsorientiert)		je Liegenschaft	80,01
Aufteilung bei verbundenen Anlagen		je Haus	17,92
zusätzliche Datenerfassung		je Liegenschaft	14,79
zusätzlicher Druck		je Ausfertigung	4,87
Unterjährige Verbrauchsinformationen			
Portalnutzung für unterjährige Verbrauchsinformationen		je Wohneinheit	8,25
Bereitstellung unterjähriger Verbrauchsinformationen an den Auftraggeber im pdf-Format		je Wohneinheit	5,55

Dienstleistungspreise gültig ab 20. April 2026. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Mit Veröffentlichung dieser Preisliste verliert die bisherige Preisliste (gültig seit 01.01.2026) ihre Gültigkeit. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für den Abrechnungsdienst der Vivawest Energiedienstleistungen GmbH

I. Allgemeines
1. Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Beratungen und Reparaturen, gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge. Sie gelten ferner für alle bereits abgeschlossenen Verträge, soweit es sich um beiderseits künftig zu erbringende Leistungen handelt, falls der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieser Bedingungen deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widerspricht.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

II. Vertragsabschluss und -inhalt
1. An unsere Angebote, die nur zu diesen Bedingungen angenommen werden können, halten wir uns drei Monate gebunden.
2. Ausschließlich der Auftraggeber bleibt in allen Fällen dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit Geräten zur Verbrauchserfassung ausrüsten zu lassen. Werden Wärmezähler oder Wasserzähler zur Kostenverteilung und damit für den geschäftlichen Verkehr verwandt, so unterliegen diese Geräte der Eichpflicht nach Maßgabe des Eichgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Zur Einhaltung der genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber verantwortlich; die Überwachung der Einhaltung ist nicht Vertragsgegenstand.
3. Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind ermittelte Durchschnittswerte; sie stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar. Eignungsprüfungen der gelieferten Geräte und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich.
4. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text-oder Bildform (z. B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Geräte und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits-oder Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht. Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen behalten wir uns vor, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
5. Unsere Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Falls uns aus Gründen der Montage z. B. weil Rohrleitungen oder Heizkörper verbaut sind oder anderweitig nicht zugänglich sind oder aus Gründen der Mess-und Abrechnungstechnik z. B. weil der Einbau von Wasserzählern oder Wärmezählern in vorhandene Rohrleitungen infolge nicht vorhandener oder nicht funktionierender Absperrorgane nicht möglich ist, die Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen unmöglich oder unzumutbar erscheint, steht uns das Recht zum Rücktritt zu.

III. Preise und Zahlungen
1. Für die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise nach unserer verbindlichen Preisliste maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart worden ist. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistung mehr als vier Monate, ist die bei Lieferung bzw. Leistung geltende Preisliste zugrunde zu legen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
2. Unsere Rechnungen einschließlich etwaiger Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinssätze zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen. Zahlungen an Vertreter gelten nur insoweit als Erfüllung, als diese Inkassovollmacht haben.
4. Ersatz-und Nachlieferungen werden, ebenso wie Wartungsarbeiten, zu den jeweils gültigen Preisen nach unserer im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Lieferung oder Leistung gültigen Preisliste berechnet, es sei denn, derartige Lieferungen bzw. Leistungen sind nach dem jeweiligen Vertrag kostenlos zu erbringen.
5. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus anderen Verträgen uns gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug oder werden uns andere Umstände bekannt, die geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, sind wir, nach einem vorausgehenden schriftlichen Hinweis auf die nachfolgend beschriebenen möglichen Konsequenzen sowie einer angemessenen letzten Fristsetzung, berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Auftraggeber ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug behoben ist.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wegen Mängeln kann der Auftraggeber höchstens den dreifachen Betrag des voraussichtlichen Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten.

IV. Lieferung von Wärme- oder Wasserzählern und anderen Geräten
1. Bei bauseits durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind unsere Einbauvorschriften zu beachten. Im Falle einer fehlerhaften Montage haften wir nicht.
2. Geräte und Zubehörteile dürfen nur unter Beachtung unserer Betriebs-und Behandlungsvorschriften eingesetzt werden. Feuer, Frost, das Überschreiten der festgelegten Betriebswerte, abnormale Beschaffenheit des Wassers bzw. Verschlammung oder Verschmutzung, Abrosten infolge chemischer, elektrischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie ähnliche Umstände können zu Funktionsstörungen führen, die für uns unabwendbar sind. Sie sind von uns nicht zu vertreten und stellen keinen Mangel dar.
3. Unsere Geräte und Zubehörteile unterliegen natürlicher Abnutzung (Verschleiß). Verschleißbedingte Funktionseinbußen stellen keinen Mangel dar.
4. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.
5. Im Übrigen gilt eine Lieferung als genehmigt, wenn eine Mängelanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten ab Entdeckung des Mangels erfolgt.
6. Nimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte wegen Mängeln nur zu, wenn er sich diese bei Annahme vorbehalten hat.
7. Soweit unsere Haftung nicht nach den vorstehenden Ziffern 1. bis 6. ausgeschlossen ist, haften wir für Mängel der von uns gelieferten Geräte und Zubehörteile nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Sind von uns verkaufte Geräte und Zubehörteile mangelhaft, so kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Anspruch auf Nacherfüllung geltend machen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
b) Sind von uns vermietete Geräte und Zubehörteile mangelhaft, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber erst dann weitergehende Rechte geltend machen kann, wenn er uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Geräte und Zubehörteile zu erfolgen hat, gesetzt hat und wir die Nacherfüllung verweigern oder die Beseitigung des Mangels fehlgeschlagen ist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Auftraggeber unzumutbar ist.
c) Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer VI. dieser Bedingungen.
d) Alle Ansprüche wegen Mängeln der von uns verkauften oder vermieteten Geräte und Zubehörteile verjähren innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ware. Ist der Auftraggeber Verbraucher i.S.d. § 13 BGB oder verkauft der Auftraggeber selbst oder durch Dritte die von uns verkauften Geräte und Zubehörteile an einen Verbraucher weiter, so gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Bestimmungen.
e) Die vorstehenden Regelungen stellen ausdrücklich keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers dar.

8. Von uns verkaufte Geräte und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Der Auftraggeber ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt

werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern. Üben wir unser Widerrufsrecht aus, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen notwendigen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind in diesem Fall auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner ermächtigt. Übersteigt der Nominalwert der für uns bestehenden Sicherheiten (Rechnungsbetrag der Weiterveräußerung oder Nennbetrag der Forderungsrechte) die gesicherten Forderungen aus dem Eigentumsvorbehalt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

V. Ablese- und Abrechnungsdienst

1. Der Ablese- und Abrechnungsdienst kann erst aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber alle hierfür benötigten Angaben zur Verfügung gestellt hat. Für deren Richtigkeit ist der Auftraggeber verantwortlich.
2. Vor Beginn des turnusmäßigen Ablese-und Abrechnungsdienstes liefern wir dem Auftraggeber –sofern kein Datenträgeraustausch vereinbart ist-Heizkostenaufstellung und Abnehmer-/Nutzerliste. Die Rückgabe dieser Formulare bzw. der vereinbarten Datensätze mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die Änderungen in den Abnehmerverhältnissen ist Voraussetzung für die Durchführung des Ablese-und Abrechnungsdienstes.
3. Für die Ablesung müssen die Geräte frei zugänglich sein. Der Ablesetermin wird durch uns in geeigneter Weise bekannt gegeben. Kann eine Ablesung trotz zweier angekündigter Ableseversuche nicht durchgeführt werden, erfolgt eine Verbrauchsschätzung gemäß Heizkostenverordnung und anerkannten Regeln.
4. Änderungen der Anzahl oder Leistung von Heizkörpern und Wasserzapfstellen sowie sonstige Veränderungen sind uns unverzüglich bekannt zu geben. Reparaturen, bei denen der Stand der Messflüssigkeit verändert werden könnte, sind rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen.
5. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Wohnungsinhaber hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Abnehmerverhältnissen richtig und vollständig erfasst worden sind.
6. Sollten durch Ablese-, Übertragungs- oder Eingabefehler unsererseits fehlerhafte Abrechnungen entstanden sein, so werden wir unverzüglich zu eigenen Lasten eine korrigierte Abrechnung erstellen. Unsere Haftung auf Schadenersatz richtet sich ausschließlich nach Ziffer VI. dieser Bedingungen. Berichtigungen, die infolge fehlerhafter Angaben des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer fehlerhafter Angaben Dritter notwendig werden, werden von uns gesondert berechnet.
7. Liegen uns die zur Durchführung der Abrechnung notwendigen Angaben des Auftraggebers innerhalb von zehn Monaten nach erfolgter Ablesung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraums nicht vor, sind wir berechtigt, die von uns erbrachten Leistungen, insbesondere die Ablesung, nach der dann aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.
8. Der Ablese- und Abrechnungsdienst ist kündbar mit einer Frist von drei Monaten vor Beendigung des laufenden Abrechnungszeitraumes mit Wirkung für den folgenden Abrechnungszeitraum. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

VI. Haftung auf Schadenersatz

1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weiterhin haften wir für die schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).
2. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung, einschließlich der Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfacher Erfüllungsgehilfen ist hierbei ausgeschlossen.
3. Unsere Haftung ist weiterhin in allen Fällen auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
4. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
5. Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche nach der vorstehenden Ziffer 2. verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
6. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislaständerung zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

VII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die grundsätzliche Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen. Vielmehr ist der unwirksame Passus durch einen solchen zu ersetzen, der dem ursprünglichen vom wirtschaftlichen Sinn und Inhalt her am nächsten kommt.
2. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Auftraggeber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern; der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Wir sind berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung mit unserem Auftraggeber erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Jahren zu vernichten.
3. Erfüllungsort für alle auf diesem Vertrag beruhenden Verpflichtungen ist Gelsenkirchen.
4. Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Auftraggeber ist Gelsenkirchen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes zu rechnen ist. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

VIII. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Unser Unternehmen ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vivawest Energiedienstleistungen GmbH
Nordsternplatz 1 | 45899 Gelsenkirchen | Tel: +49 209 359-75505
vertrieb.energiedienstleistungen@vivawest.de
www.vivawest.de/energiedienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Verträge zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die
Vivawest Energiedienstleistungen GmbH
Nordsternplatz 1 | 45899 Gelsenkirchen
Tel: +49 209 359-75505
vertrieb.energiedienstleistungen@vivawest.de
www.vivawest.de/energiedienstleistungen
mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie Verträge widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsbelehrung bei Warenlieferung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Verträge zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die
Vivawest Energiedienstleistungen GmbH
Nordsternplatz 1 | 45899 Gelsenkirchen
Tel: +49 209 359-75505
vertrieb.energiedienstleistungen@vivawest.de
www.vivawest.de/energiedienstleistungen
mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie Verträge widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätesten binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen auf unsere Kosten abgeholt. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

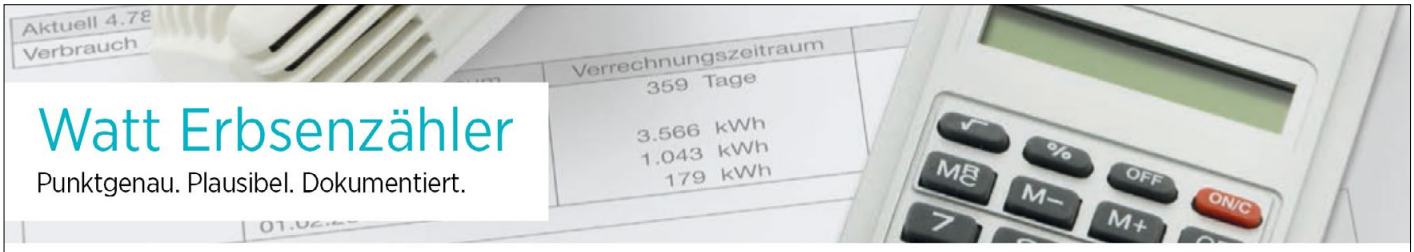

Watt Erbsenzähler
Punktgenau. Plausibel. Dokumentiert.

PRÄZISION IST UNSERE LEIDENSCHAFT. Wir bieten Lösungen, die über Standards hinausgehen: verbrauchsorientierte Mess- und Abrechnungssysteme, die eine kundenorientierte und optimierte Bestandsbewirtschaftung ermöglichen.

VIVAWEST ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN GMBH

VIVAWEST

www.vivawest.de/energiedienstleistungen